

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einkauf

WASER Gruppe

(Stand 20.03.2009)

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Lieferverträge (Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Alle Angebote des Verkäufers erfolgen kostenlos.
- 2.2 Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen ab Zugang an, so ist der Käufer zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen 3 Tagen ab Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Käufer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preis

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Lieferung DDP Käufer-Werk (Incoterms 2000) einschließlich handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung, Einfuhr- und sonstige Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer ein.

4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Käufers innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung in zweifacher Ausfertigung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuzahlen.
- 4.3 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine gegenüber dem Käufer bestehenden Rechte und/oder Pflichten zu übertragen, insbesondere seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Liefertermine und Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferung hat an jenem Termin oder spätestens am letzten Tag jener Frist zu erfolgen, wie dies im Vertrag oder der Bestellung festgelegt ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der vollständige Eingang der bestellten Lieferung samt Dokumentation beim Käufer. Ist nicht Lieferung DDP Käufer-Werk Incoterms 2000 vereinbart, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Käufers abzuwickeln.

6. Lieferverzug

- 6.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.
- 6.2 Im Fall eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung von 1 % des gesamten Vertragswertes pro angefangener Verzugswoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem Käufer unbenommen.
- 6.3 Im Fall eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Verkäufer den Lieferverzug verschuldet, so ist der Käufer berechtigt, auch von allen Verträgen über noch nicht gelieferte oder gelieferte Waren, die ohne die vom Lieferverzug betroffenen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, zurückzutreten.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Käufer bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Pläne, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsbeziehung zum Käufer werben.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden

als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den Incoterms 2000 festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel DDP Käufer-Werk Incoterms 2000 als vereinbart.

9. Gewährleistung

9.1 Gewährleistung bei Sachmängel

9.1.1 Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrenübergang frei von Fehlern bzw. Mängeln sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen bzw. Spezifikationen des Käufers entsprechen. Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Verkäufer binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel können bis 36 Monate ab Übernahme der Gesamtlieferung geltend gemacht werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu beheben oder beheben zu lassen.

9.2 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

9.1.2 Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Lieferverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Käufer ist berechtigt, für die Dauer der Störung, die vom Liefervertrag erfassten Waren aus anderen Quellen zu beziehen und dementsprechend die im Liefervertrag vereinbarten Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu reduzieren.

11. Haftung

11.1 Für den Fall, dass der Käufer wegen eines Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes, insbesondere aus Produzenten- und/oder Produkthaftung, in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen und dem Käufer alle Leistungen, die dieser aus diesem Titel an Dritte erbringen musste, zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer in einem etwaigen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Verkäufer, dass ein Fehler des von ihm gelieferten Produktes im Sinn der Produzenten- bzw. Produkthaftungsregeln nicht vorliegt, so hat er auch dem Käufer gegenüber den Beweis dafür anzutreten.

11.2 Der Verkäufer haftet dem Käufer hinsichtlich aller Ansprüche, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten, die aus oder auf Grund einer Rückrufaktion von durch den Verkäufer gelieferten Waren oder von Produkten, in welche die vom Verkäufer gelieferten Waren integriert sind, entstehen, soweit die Rückrufaktion wegen der vom Verkäufer gelieferten Ware notwendig ist oder war. Behauptet der Verkäufer, dass eine Rückrufaktion wegen der von ihm gelieferten Ware nicht notwendig ist oder war, so hat er gegenüber dem Käufer den Beweis dafür anzutreten.

12. Qualität und Dokumentation

12.1 Der Verkäufer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln und den letzten Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

12.2 Der Verkäufer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Das vom Verkäufer verpflichtend zu unterhaltende Qualitätsmanagementsystem hat den Anforderungen der ISO 9001:2000 sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zu entsprechen. Es ist eine Erstmusterprüfung getrennt nach Werkstoff, Abmessungen, Funktionen und Zuverlässigkeit durchzuführen, um nachzuweisen, dass die geplanten und angewandten Fertigungs- und Prüfverfahren geeignet sind, auch unter serienmäßigen Bedingungen gleichbleibende Qualität zu erzielen. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich in seinen Betriebsstätten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren, um sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Eventuelle zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen an den Verkäufer müssen unbedingt eingehalten werden. Eine funktionsfähige Qualitätssicherung setzt klare und vollständige, schriftliche Anweisungen voraus. Diese sind ständig zu aktualisieren. Das gilt insbesondere für die Bereiche Planung, Entwicklung, Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Transport. Mit den Qualitätssicherungsagenden kann jede Stelle beim Verkäufer beauftragt sein. Unterlieferanten hat der Verkäufer im gleichen Umfang zu verpflichten oder mit eigenen Mitteln für die Einhaltung der entsprechenden Qualität zu sorgen.

12.3 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Käufers verlangen, erklärt sich der Verkäufer auf Ersuchen des Käufers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

13. Schutzrechte

13.1 Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt den Käufer und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält sie diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

14. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Käufers

14.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers für Lieferungen an Dritte verwendet werden und sind auf Verlangen des Käufers samt Vervielfältigungen unverzüglich an ihn herauszugeben.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Der Verkäufer ist berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Verkäufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Verkäufer seine Zahlungen einstellt sowie in Fällen höherer Gewalt. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Käufer. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer derartige Umstände sofort mitzuteilen.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag ist der registrierte Hauptsitz des Käufers.

15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben oder mit diesem im Zusammenhang stehen, ist für den Verkäufer das sachlich für den registrierten Hauptsitz des Käufers zuständige Gericht. Der Käufer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Verkäufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

15.5 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

15.6 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Käufers ist unzulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer nicht zu.

15.7 In jeder den Liefervertrag betreffenden Korrespondenz ist die Bestellnummer des Käufers anzuführen. Jeder Lieferung ist gesondert für jede Bestellnummer ein Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen.